

Mietvertrag



CVH Camper Vermietung Hamburg GmbH

Buchungsnummer:

Name:

Adresse:

Geburtsdatum:

Führerschein:

Mobil:

Email:

Mietbeginn:	
Mietende:	
Kilometer Incl.:	
Kilometer Start:	
Kilometer Ziel:	

Berechnung und Bezahlung

Anzahl	Leistung	Preis/Einheit	Gesamt
--------	----------	---------------	--------

Summe:

Übergabe und Mietdauer

- Der Tank wurde 4 / 4 übergeben
- Das Fahrzeug ist Vollkasko versichert. (2000 Euro Selbstbehalt)
- Der Mieter holt das Fahrzeug Bargkoppelweg 61 (gegenüber von Nr. 72) , 22145 Hamburg ab und bringt es dorthin zurück.
- Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe.

Zustand des Fahrzeuges.

Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigen und verkehrssicheren Zustand. Das Fahrzeug ist innen und außen fachgerecht gereinigt.

- Bezahlung per EC-Karte oder Vorabüberweisung.
- Der Mieter leistet ferner eine Kautionshöhe von 200€. Die Kautionshöhe dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren. Die Kautionshöhe ist bei Übergabe des Fahrzeuges fällig und in bar zu bezahlen. Der Vermieter kann Kautionsrückzahlungsansprüche mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.
- Kosten für Kraftstoff und Motoröl sowie die Kosten für sonstige Hilfs- u. Betriebsstoffe, die während der Mietzeit anfallen trägt der Mieter. Ist der Kraftstofftank bei Rückgabe teilweise geleert, so wird er vom Vermieter aufgefüllt. Die Kosten für verbrauchte Kraftstoffe und Betriebsstoffe trägt der Mieter, sie werden nach Rückgabe des Fahrzeuges in Höhe des tatsächlichen Verbrauches in Rechnung gestellt.

Pflichten des Mieters Nutzung des Fahrzeuges

- Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn, der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.
- Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass er das Fahrzeug ausschließlich mit großer Sorgfalt behandeln darf.
- Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend der Anweisung in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Erfolgt die Vermietung für längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich den Ölstand und Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, ausgenommen davon sind kleinere Arbeiten. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien. Der Mieter darf ausschließlich in den Geografischen Grenzen Europas nutzen. Außerhalb dieser Grenzen besteht durch die Kraftfahrversicherung kein Versicherungsschutz.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken:

- Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten
- Teilnahmen an Geländefahrten
- Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen
- Überladung
- Der Mieter versichert, dass er eine gültige Fahrerlaubnis besitzt und das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln fahren wird. Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.
- Das Fahrzeug ist in einem sauberen Zustand wieder zurückzubringen, bei starken Verschmutzungen behalten wir uns vor eine Reinigungspauschale von 50 Euro zu erheben. Bei extremen

Verschmutzungen, z.B. Baumharz, Teer o.ä. wird eine professionellen Reinigung durch einen extremen Anbieter berechnet.

Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

- Der Mieter ist berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen (bis 10€) selbst auszuführen (z.B. Austausch eines Leuchtmittels) ohne vorherige Zustimmung des Vermieters. Nach Vorlage der Rechnung erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.
- Stellt der Mieter ein Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet. Ein Ersatz kann nicht gestellt werden. Bei Fahrzeugausfall muss der Mieter sich selber um Ersatz kümmern (falls der Schutzbrief dieses nicht abdeckt). Der Mieter kann den Mietpreis für die Dauer, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und/oder Reparatur anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Mieters (z.B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.

Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

- Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.
- Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.
- Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.
- Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten, die aus den Mietvertrag hervorgehen, während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommenen Dritten schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.
- Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.
- Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.
- Wird der bei Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

Besondere Vereinbarungen

- Im Übrigen vereinbaren die Parteien das Folgende:
Defekte Reifen sind vom Mieter zu bezahlen, sowie Schäden durch falsch Tanken (Nach Aufwand + Material)
- Bei Schadensfall hat der Mieter den Schaden oder eine Selbstbeteiligung von bis zu 2000 Euro zu zahlen.
- Hiermit bestätige ich die vollständige Einweisung mit allen Erklärungen erhalten zu haben, sollte noch etwas unklar sein ist der Mieter verpflichtet im Bedienerhandbuch nachzuschlagen. Das Bedienungshandbuch befindet sich im Fahrzeug oder ist bei VW auf der Internetseite frei zugänglich. Des Weiteren verpflichte mich anderen Mitreisenden diese ebenfalls genau zu erläutern. Jeder Schaden der durch 3. entsteht ist von mir zu übernehmen. Außerdem trage ich dafür Sorge, dass kleine Kinder die relevanten Bedienteile nicht bedienen.

Schriftform

- Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses
- Die AGB's wurden gelesen und akzeptiert. Der Mietvertrag wurde ausführlich erläutert und verstanden.

Ort, Datum

(Mieter)

(Vermieter)